



# AHAUS

**Wahlwerbung,  
Wahlplakate,  
Sondernutzungen**

für

**Wahlen**

sowie

**Bürgerbegehren und –entscheide**

**-unter Bezugnahme auf die Bundestagswahl am  
23.02.2025-**

---

**Stadt Ahaus**

Fachbereich Büro der Bürgermeisterin  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

Kontakt: Tel. (0 25 61) 72-111, E-Mail: [wahlamt@ahaus.de](mailto:wahlamt@ahaus.de)  
Kontakt: Tel. (0 25 61) 72-250, E-Mail: [m.gerling@ahaus.de](mailto:m.gerling@ahaus.de)

Stand: 28.11.2024

## Das Wichtigste in Kürze

---

- Für die Dauer von **3 Monaten vor dem Wahltag** wird den politischen Parteien und Kandidaten Wahlwerbung in größtmöglichem Umfang unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen gestattet (*Wahlwerbung somit ab sofort möglich*).
- **Informationsstände in der Fußgängerzone** oder auf sonstigen Flächen im öffentlichen Straßenraum sind Sondernutzungen und müssen vorab vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung genehmigt werden. Seite 3
- Die **Verteilung von Wahlwerbung** durch die Aushändigung von Wahl-flyern oder das **Ansprechen potentieller Wählerinnen und Wähler** ohne Nutzung des öffentlichen Straßenraumes (Tische, Stühle, Sonnenschirme etc.) ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Seite 3
- **Wahlwerbung an Laternenmasten** ist nach vorheriger Genehmigung durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung erlaubt. Die Werbeträger sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr bestehen kann. Sie sind so aufzustellen, dass auch bei evtl. auftretenden Unwettern die Standfestigkeit gewährleistet ist. Plakate an den Laternenmasten dürfen die Größe des Formats DIN A0 nicht überschreiten. Seite 4
- Die **Aufstellung sog. „Wesselmänner“** (Großformatplakattafeln) ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung zulässig. Die Tafeln sind unmittelbar nach dem Wahltermin abzubauen. Seite 5
- **Lautsprecherwerbung** innerhalb geschlossener Ortschaften ist unter Beachtung der geregelten Mindestanforderungen erlaubt, soweit die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist. Seite 5
- **Wahlwerbung im Eingangsbereich und im Umfeld von Wahllokalen** ist an Wahltagen nicht erlaubt (Bannmeilenregelung). Die Wahlvorstände sind verpflichtet, diese vor Wahlbeginn zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Seite 5
- Die **Wahlwerbung** ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag (02. März 2025) zu **beseitigen**. Seite 6
- Wahlwerbung durch Plakate ist grundsätzlich auf den **städtischen Wahltafeln** zulässig. Diese werden vom städtischen Baubetriebshof bis zum 15.01.2025 aufgestellt. Seite 9 ff.

# Wahlwerbung im Rahmen von allgemeinen Wahlen, Bürgerbegehren und -entscheiden

---

## Allgemeine Information, gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung

### 1. Allgemeines

---

Werbung im öffentlichen Straßenraum gehört grundsätzlich zu den erlaubnispflichtigen, aber auch generell erlaubnisfähigen Sondernutzungen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass weder die Inhalte gegen allgemeine Schutzvorschriften (z.B. wettbewerbsrechtliche Schranken, strafrechtliche Relevanz aus Beleidigung, jugendschutzrechtliche Grenzen) verstoßen dürfen noch die straßenrechtliche Widmung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche und deren Zweck missachtet werden dürfen (Größe und Umfang der Werbung, Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, Beeinträchtigung anderer Straßennutzer oder Anlieger). Eine insoweit widmungskonforme Werbung gehört zum so genannten "kommunikativen Verkehr" als Nebenzweck der Straßennutzung. Dabei kommt der Wahlwerbung, d.h. die Plakatierungen und Informationsabgaben durch politische Parteien und sonstige Wählergruppierungen im Vorfeld von Europaparlaments-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen u. ä., besondere Bedeutung zu, da diese keinem gewerblichen Zweck als solchem (wie bspw. durch Unternehmen zum Anreiz, deren Produkte zu kaufen) dient (dies gilt natürlich nicht bei ausschließlicher Werbung neuer Mitglieder oder zur Spendensammlung), sondern der Ausübung einer grundrechtlich besonders geschützten Rechtsposition (Parteifreiheit, Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit).

### 2. Erlaubnisfreie Wahlwerbung

---

Soweit die Wahlwerbung sich allein im Rahmen des kommunikativen Verkehrs, also innerhalb des Widmungsinhaltes und -zwecks, bewegt und das verbleibende Gemeingebrauchsrecht nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs), bedarf sie keiner gesonderten Erlaubnis.

*Beispiele:*

- *Verteilen von Flugblättern politischen oder weltanschaulichen Inhaltes in einer Fußgängerzone oder einem verkehrsberuhigten Bereich ("von-Hand-zu-Hand")*
- *bloßes Ansprechen von Passanten durch einzelne Personen ohne Störung des Fußgängerverkehrs bzw. ohne technische Hilfsmittel aller Art (z.B. Tisch, Sonnenschirm)*

### 3. Erlaubnispflichtige Wahlwerbung

---

Die der Sondernutzung innewohnende Erlaubnisvorbehaltsfunktion dient den zuständigen Straßenbaubehörden dazu, über Art, Umfang, Zeitpunkt und -dauer einer Veranstaltung oder sonstigen Straßennutzung über den Gemeingebrauch bzw. gesteigerten Anliegergebrauch hinaus rechtzeitig informiert zu sein, um daraus abzuleitende, erkennbare Störungen zu verhindern oder doch zumindest in zumutbaren Grenzen zu halten bzw. bei Kollisionen gleichwertiger Rechtsgüter verschiedener Rechtsträger einen Interessenausgleich zu schaffen (z.B. durch zeitlich gestaffelte Zuweisung geeigneter Standorte für Plakatwerbung oder Informationsstände an mehrere Parteien). In Frage kommt hier insbesondere eine Wahlwerbung mittels Hilfsvorrichtungen (Plakatständer, Informationsstände mit Tischen oder Stühlen, Sonnenschirme etc.). Auch hier dürfen und müssen die Grundrechtspositionen Parteifreiheit (Art. 21 Grundgesetz) und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz) mit dem straßenrechtlichen Institut der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sorgfältig mit- und gegeneinander abgewogen werden, d.h. dass trotz des berechtigten Interesses an einem erfolgreichen Wahlkampf die Gewährleistung des Gemeingebrauchsrechtes vorrangigste Aufgabe der Straßenbaubehörde bzw. Gemeinden als Straßenbaulastträger bleibt. Die Erteilung

einer Sondernutzungserlaubnis stellt dabei grundsätzlich eine Ermessensentscheidung dar. Allerdings darf bei der Erlaubniserteilung nicht das Gebot der Chancengleichheit aller politischen Parteien und Wählergruppierungen verletzt werden, so werden die öffentlichen Verkehrsflächen mit einem angemessenen Verteilungsschlüssel auf alle Antragsteller verteilt ("gestaffelte Chancengleichheit", vgl. BVerwG, 13.12.1974 - VII C 42/72).

→ Im Bereich der Stadt Ahaus ist gem. der **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ahaus (Sondernutzungssatzung) vom 29.08.2006** vorab eine Sondernutzung zu beantragen. Zuständig ist der Fachbereich Sicherheit und Ordnung.

Für die Abwicklung erlaubter Lautsprecher- und Plakatwerbung sind die einschlägigen Vorgaben des WahlPLaRdErl NRW zwingend zu beachten.

#### **4. Plakatwerbung im öffentlichen Bereich** (außerhalb der Wahlplakatwände der Stadt)

Für Plakatwerbung im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Ahaus zu beantragen. Darüber hinaus ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde über die beabsichtigte Wahlwerbung zu unterrichten, damit gegebenenfalls weitere Auflagen für die Sicherheit des Verkehrs getroffen werden können. Plakate an den Laternenmasten dürfen die Größe des Formats DIN A0 nicht überschreiten.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung ist in Ahaus für beide Aufgaben zuständig und erteilt eine Genehmigung unter folgenden Auflagen:

1. Die Plakattafeln und Dreiecksständer müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen.
2. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigem Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr bestehen kann.
3. Sie sind so aufzustellen, dass auch bei eventuell auftretenden Unwettern die Standfestigkeit gewährleistet ist.
4. Plakate an den Laternenmasten dürfen die Größe der DIN A0 nicht überschreiten.
5. Die Anbringung von Plakaten ist innerorts nur an Straßenlaternen zulässig, die nicht gleichzeitig Verkehrszeichen tragen.
6. Jegliche Plakatierung an Bäumen, Schaltkästen, Brückengeländern, auf Verkehrsinseln sowie vor oder im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven ist untersagt.
7. Die Werbeträger sind über Gehwegen in einer Mindesthöhe von 2,30 m sicher zu verankern. Über Radwegen ist ein liches Maß von mindestens 2,60 m einzuhalten.
8. Pro Laternenmast dürfen von höchstens zwei politischen Parteien bzw. Kandidaten jeweils maximal zwei Plakate (Vorder- und Rückseite = zwei Plakate) angebracht werden.
9. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

## **Großwerbeflächen (sog. Wesselmänner)**

Für die Aufstellung großflächiger Werbetafeln (sog. Wesselmänner) innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind die geplanten Standorte im Vorfeld mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung abzustimmen. Dadurch sollen insbesondere Gefährdungen des Straßenverkehrs vermieden werden. Hierfür werden folgende Angaben benötigt:

- die Art und die Zahl der geplanten Werbeträger,
- genaue Bezeichnung der/des Aufstellungsortes (Lageplan)
- den Namen, die Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Aufstellers

Großplakatschilder dürfen auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns nur außerhalb des Kronenbereichs von Bäumen aufgestellt werden. Der Straßenkörper darf für die Aufstellung der Werbeträger nicht aufgegraben werden.

Die Werbeträger sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr bestehen kann. Sie sind so aufzustellen, dass auch bei evtl. auftretenden Unwettern die Standfestigkeit gewährleistet ist.

Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit und -ordnung (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) jederzeit gewährleistet ist. Sie dürfen u. a. nicht an oder neben Verkehrseinrichtungen oder Masten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie in einer geringeren Entfernung als 10 m vor oder hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen oder Fußgängerüberwegen angebracht werden.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden. Für das Aufstellen von Stellschildern dürfen öffentliche Straßen nicht aufgegraben werden.

Unzulässig sind das Anbringen von Transparenten sowie das Bekleben von Hauswänden, Bäumen, Bauplanken und sonstigen baulichen Anlagen auf öffentlichen Flächen. Zudem ist die RWE mit dem Anbringen von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten nicht einverstanden. Evtl. Beseitigungsanordnungen der zuständigen Behörden (Stadtverwaltung Ahaus, Polizei) ist umgehend Folge zu leisten.

Um im Bedarfsfall eine kurzfristige Kontaktaufnahme zu ermöglichen, sind der Ordnungsbehörde Ansprechpartner sowie deren Telefonnummer zu benennen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist für das Aufstellen der Wesselmänner der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständig:

Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) - Regionalniederlassung Münsterland  
Wahrkamp 30  
48653 Coesfeld  
[kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de)

## **Entfernen von Werbeträgern**

Alle Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Spätestens eine Woche nach der Wahl (**bis zum 02. März 2025**) sind alle Werbeträger sowie das Befestigungsmaterial abzuräumen und zu entsorgen.

Nicht ordnungsgemäß angebrachte, beschädigte sowie nicht innerhalb der genannten Frist abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung kostenpflichtig durch die Ordnungsbehörde beseitigt werden, vgl. auch § 22 StrWG NRW.

## **5. "Bannmeilenregelung"**

---

Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten am Tag der Abstimmung ist in den Wahlrechtsordnungen des Bundes und NRW untersagt. Gemäß § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelung ist eine davon abweichende Erlaubnis unzulässig. Dies werden die zuständigen Wahlvorstände in den Wahllokalen am Wahltag streng kontrollieren und dennoch angebrachte Wahlwerbung umgehend entfernen.

### **Auszug aus dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) § 5 PartG**

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) ...

### **Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432 – 57.04.02 – vom 16. Februar 2022 (MBI. NRW. Nr. 8 2022, S. 140)  
**Abschnitt 1**

Nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StVO, ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 der StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Absatz 2 Satz 1 der StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1 aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 68 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV.

NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nummer 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

## **Abschnitt 2**

Abweichend von § 33 Abs. I Nr. I StVO darf

- 2.1 Lautsprecherwerbung nach Nummer 1.1 während der letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, vergleiche § 10 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, sowie
- 2.2 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2
  - 2.2.1 bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung gemäß § 11 Absatz 1 des VIVBVEG bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist gemäß den §§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 15 Absatz 2 des VIVBVEG und
  - 2.2.2 bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag gemäß § 25 VIVBVEG selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
    - 2.2.2.1 Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr.
    - 2.2.2.2 Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

## **Abschnitt 3**

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

- 3.1 Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag
- 3.2 Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:
  - 3.2.1 Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
  - 3.2.2 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 der StVO wird hingewiesen.
  - 3.2.3 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 der StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung einschließlich der vorgesehenen Standorte zu unterrichten, damit diese Behörden gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

## **Abschnitt 4**

Plakatwerbung nach Nummern 1 und 3 wird nach dem Wahltag für einen Zeitraum von zwei Wochen geduldet. Danach ist sie nicht mehr zulässig.

## **Abschnitt 5**

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nummern 1 bis 4 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

## **Abschnitt 6**

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, vergleiche §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, §§ 18, 19, 25 bis 28 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

## **Abschnitt 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“ vom 8. August 2003 (MBI. NRW. S. 1010), der durch Runderlass vom 4. März 2005 (MBI. NRW. S. 431) geändert worden ist, außer Kraft.

### **Rechtsprechung:**

VG München, Beschluss v. 26.05.2006 – M 22 E 06.1484  
BVerwG, Urteil v. 13.12.1974 – VII C 42.72 -, BVerwGE 47, 280  
OVG NRW, Beschluss v. 12.05.2004 -11 B 952/04



## Wahlplakattafeln der Stadt Ahaus zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

### Ermittlung der anteiligen Plakatflächen je Partei und Wählergruppe

Ergebnisse der letzten Wahlen:

Partei	Wahl	Land	Gemeinde	Kreis	Bund	Europa	Durchschnittswert an den teilgen. Wahlen
		2022	2020	2020	2021	2024	
<b>CDU</b>		54,06%	45,80%	51,30%	39,16%	48,24%	47,71%
<b>SPD</b>		19,52%	12,20%	14,30%	25,73%	13,08%	16,97%
<b>FDP</b>		5,34%	3,90%	5,20%	11,44%	5,37%	6,25%
<b>B90/Grüne</b>		13,04%	12,60%	14,80%	12,25%	9,89%	12,52%
<b>UWG</b>		-	16,90%	10,10%	-	-	13,50%
<b>WGW</b>		-	4,90%	-	-	-	4,90%
<b>DIE LINKE</b>		1,26%	0,60%	1,50%	2,63%	1,39%	1,48%
<b>AfD</b>		3,40%	0,90%	2,80%	4,68%	9,60%	4,28%
<b>WLA</b>		-	2,20%	-	-	-	2,20%
<b>Sonstige</b>		3,39%	-	-	4,11%	12,43%	6,64%
<b>Gesamt</b>		<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	

Alle Bundestagsfraktionen sind bei der Flächenaufteilung der Wahltafeln gem. § 5 PartG zu berücksichtigen. Hierbei muss für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß sein, wie für jede andere Partei. Der Rangfolge aus den Ergebnissen der vergangenen Bundestagswahl, wird Rechnung getragen.

Da die Stadt Ahaus im Stadtgebiet an 12 Standorten jeweils 4 Wahltafeln aufstellt, kann eine Abgrenzung nach den Stimmen aus den letzten Wahlen rein rechnerisch nicht trennscharf erfolgen. Die Flächenaufteilung erfolgt daher auf Grundlage des § 5 PartG in folgender Form:

#### Aufteilung je Wahlplakattafel gem. § 5 PartG:

<b>SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD</b>	je 1/2 Tafel
<b>Sonstige</b>	1,5 Tafel

Bei der Plakatierung der Wahltafeln der Fläche „Sonstige“ wird darauf hingewiesen, dass hierunter eine sehr große Anzahl von weiteren Parteien fallen und demnach eine größere Fläche vorgehalten wird. 2021 haben 27 Parteien an der Bundestagswahl teilgenommen.

#### Aufteilung auf die Ortsteile: Einwohner/innen zum 31.12.2023 (VOIS):

Gebiete	Einwohner		Wahlplakattafeln		
	gesamt	in %	bislang	nach Einw.	2024
Ahaus	19.180	46,82%	5	5,62	5
Alstätte	5.199	12,69%	2	1,52	2
Graes	1.782	4,35%	1	0,52	1
Ottenstein	4.101	10,01%	1	1,20	1
Wessum	4.912	11,99%	1	1,44	1
Wüllen	5.788	14,13%	2	1,70	2
<b>Gesamt</b>	<b>40.962</b>	<b>100,0%</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>

## **Wahlplakattafeln der Stadt Ahaus zu der Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

### **Verfügungszeiten der öffentlichen Wahlplakattafeln**

Die Tafeln werden vom **15. Januar 2025** bis zum **01. März 2025** an den beschriebenen Standorten stehen.

### **Tafelmaße:**

Gesamte Anzahl der Tafeln: 12 Tafeln

Material: Edelstahl mit Edelstahlpfosten in betonierten Bodenhülsen

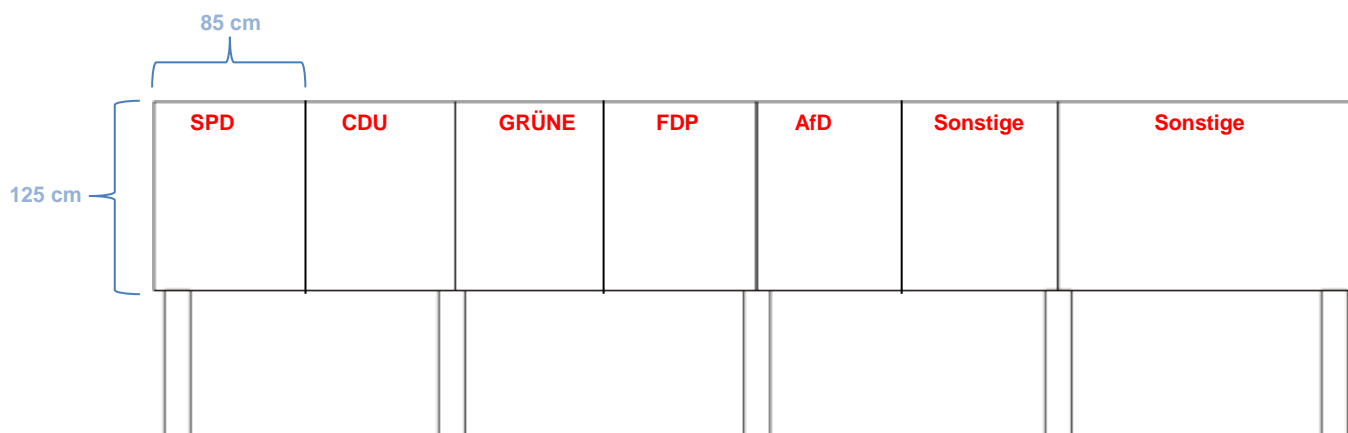
Maße der Tafeln: 4 Einzeltafeln á 1,25 (h) x 1,70 (b) m

Gesamtfläche: 5,00 x 6,80 m

### **Plakatmaße:**



## Aufteilung (gilt für alle Standorte)



Die halben Einzeltafeln können mit Plakaten der Größe A0 (125 x 85 cm) bestückt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Wahlergebnis der Bundestagswahl 2021.

## Standortliste

### Ahaus

- (1) Tückingstraße
- (2) Hindenburgallee, Ecke Parallelstraße
- (3) Adenauerring (am Kreisverkehr)
- (4) Windhuk (am Kreisverkehr)
- (5) Parallelstraße (gegenüber Bahnhof)

### Alstätte

- (6) Högerstraße (Busbahnhof)
- (7) Haaksbergener Straße (Am Festplatz)

### Graes

- (8) Hauptstraße (gegenüber der Kirche)

### Ottenstein

- (9) Parkstraße (Ecke Wiegbold)

### Wessum

- (10) Hamalandstraße (Ecke Eichenallee)

### Wüllen

- (11) B70 Stadtlohner Straße, Einfahrt Melaniastraße
- (12) B70 Stadtlohner Straße, in Höhe Festplatz

# Standorte der Wahlplakattafeln

## Ahaus - Stadtteil

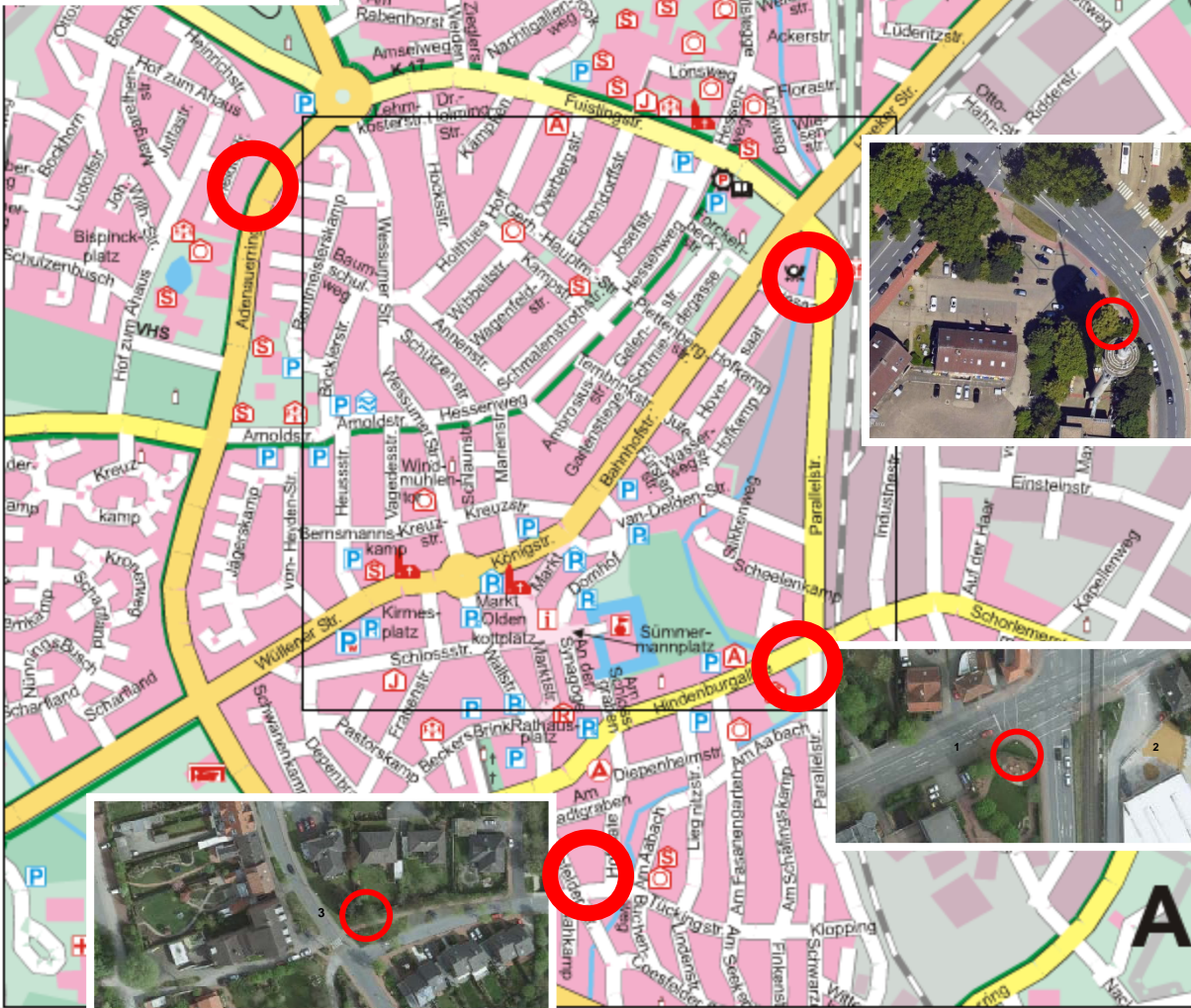
4

- 1 Tückingstraße, Ecke Coesfelder Straße
- 2 Hindenburgallee, Ecke Parallelstraße
- 3 Adenauerring (am Kreisverkehr)
- 4 Windhuk (am Kreisverkehr)
- 5 Parallelstraße (gegenüber Bahnhof)

3



5



2



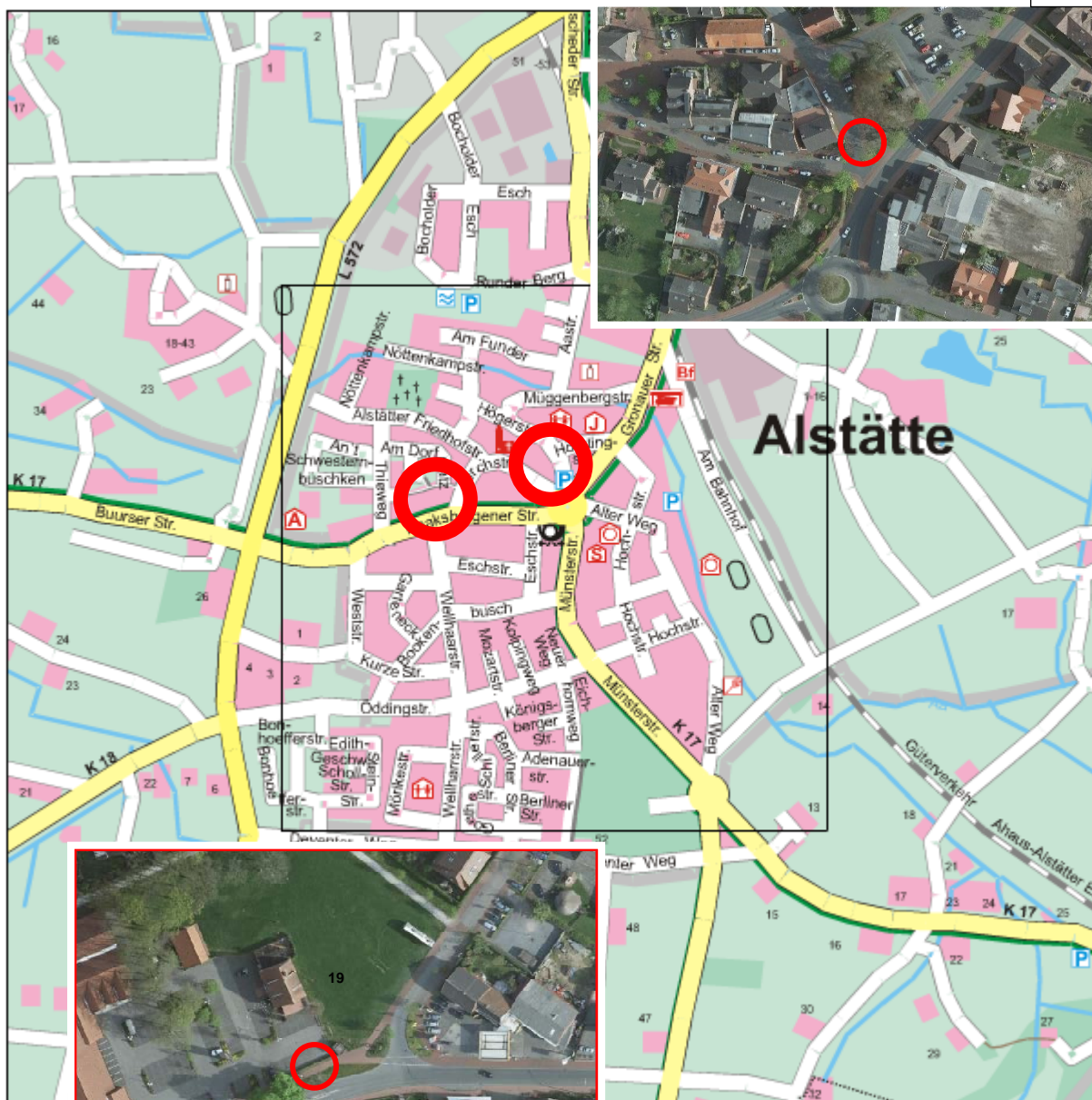
1



# Alstätte - Stadtteil

- 6 Högerstraße (Busbahnhof)
- 7 Haaksbergener Straße (Am Festplatz)

6



7

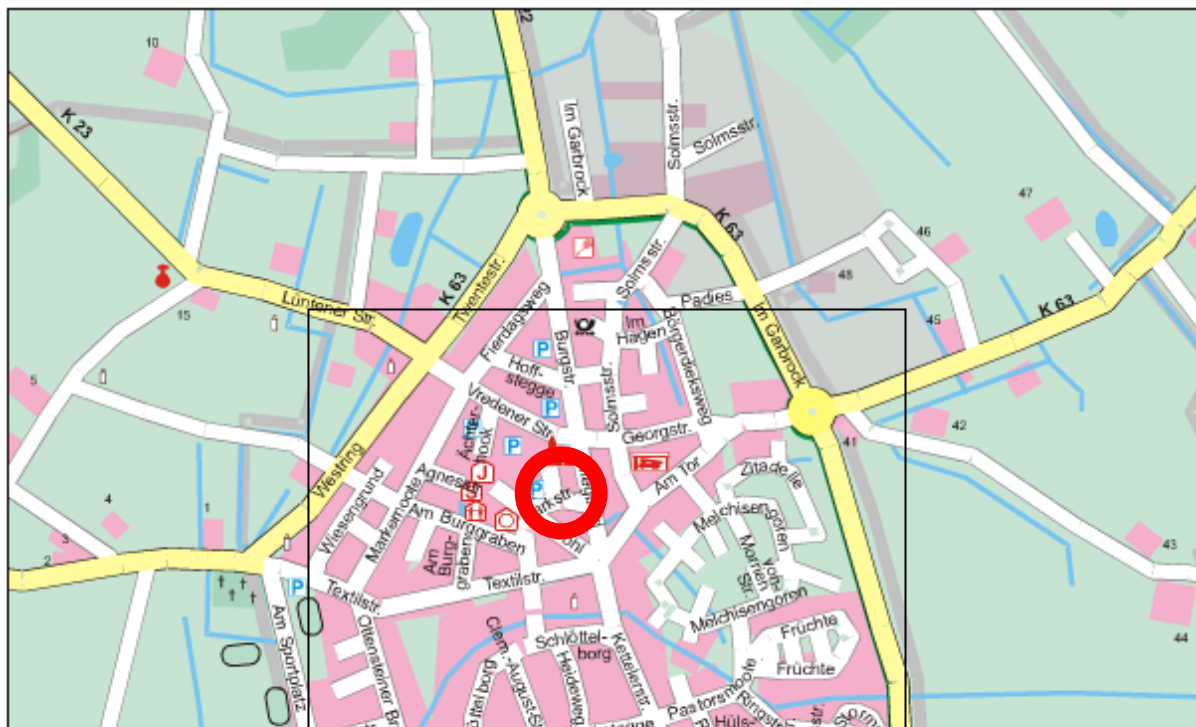
# Graes - Stadtteil

8 Hauptstraße (gegenüber der Kirche)



# Ottenstein - Stadtteil

## 9 Parkstraße (Ecke Wiegbold)



9



# Wessum - Stadtteil

10 Hamalandstraße (Ecke Eichenallee)



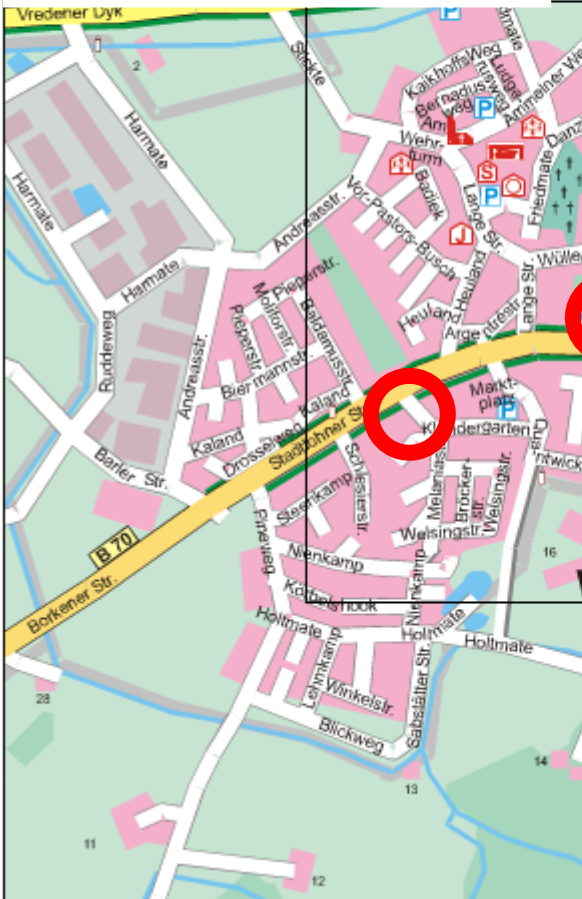
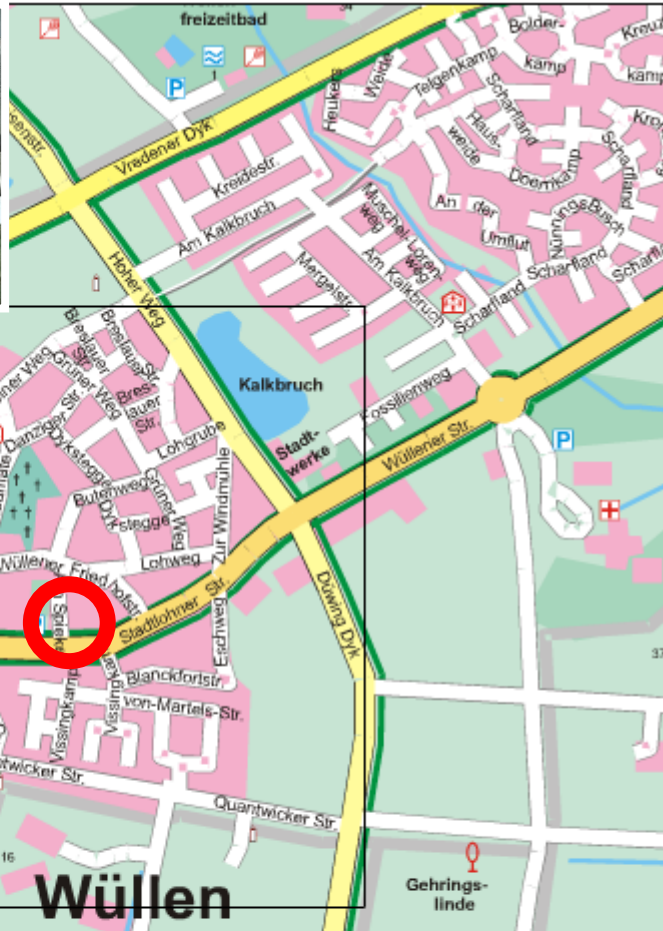


# WülLEN - Stadtteil

11 B70 Stadtlohner Straße, Einfahrt Melaniastraße

12 B70 Stadtlohner Straße, Höhe Festplatz

11



12

